
Versuch und Rücktritt – alleine und zu zweit

Sabine Tofahrn



Aufbau des Versuchs

- **Vorprüfung**
 - Strafbarkeit des Versuchs gem. § 23 I, 12
 - Keine Vollendung des objektiven Tatbestands
- **Tatentschluss**
 - Vorsatz in Bezug auf den objektiven Tatbestand
 - Absichten
 - Subjektive Tatbestandsmerkmale: Mordmerkmale 1./3. Gruppe
- **Unmittelbares Ansetzen**
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**
- **Rücktritt gem. § 24**



▶ Tatentschluss und unmittelbares Ansetzen

§ 22



Eine Straftat versucht, wer **nach seiner Vorstellung von der Tat** zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt

Tatentschluss

„was wäre, wenn..?“

Hypothetische Prüfung des objektiven Tatbestandes

Unmittelbares Ansetzen

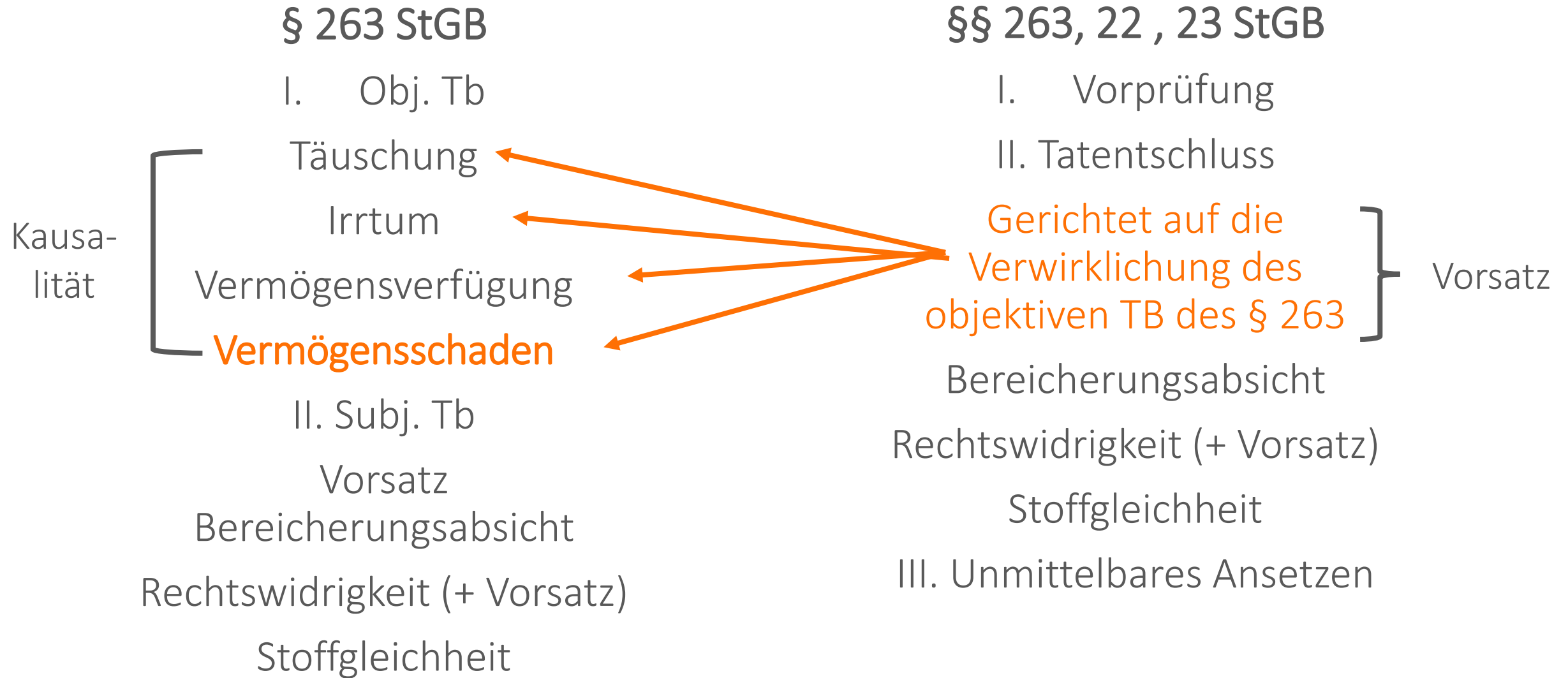
- „Jetzt geht`s los“
- Keine wesentlichen Zwischenschritte
- Konkrete Gefährdung



Der selbstherrliche Arzt

Arzt A hat an Patientin P eine Nierenpunktion zur Abklärung einer Krebserkrankung vorgenommen, ohne sie über das mögliche Risiko einer Schädigung und des Verlustes der Niere ausgeklärt zu haben. Der Eingriff erfolgt komplikationslos. Ein Jahr später versagt das Organ aber und muss entfernt werden. P ist davon überzeugt, dass der Eingriff des A ursächlich war und verklagt ihn auf Zahlung eines Schmerzensgeldes (§§ 823, 253 BGB). A wiederum ist fest davon überzeugt, dass es keine Kausalität gebe, meint aber, allein aufgrund der unterbliebenen Aufklärung zur Zahlung verpflichtet zu sein. Aus diesem Grund fälsch er einen Aufklärungsbogen und lässt ihn über seinen Anwalt dem Gericht vorlegen. Die Klage der P wird abgewiesen, weil ein Sachverständiger nachweisen konnte, dass der eingriff des A nicht ursächlich war für den Verlust der Niere.

Strafbarkeit des A gem. §§ 263, 22, 23 StGB?





▶ Tatentschluss: Untauglicher Versuch / Wahndelikt

Untauglicher Versuch

Untaugliches Objekt, untaugliche Tathandlung uvm.

Tatsächlicher Irrtum

Wahndelikt

Täter will eine Norm verwirklichen, die es (so) nicht gibt

Rechtlicher Irrtum

P

Normative Tatbestandsmerkmale

h.M.: Hat der Täter den Sinn- und Bedeutungsgehalt des Tbm „**Vermögensschaden beim Prozessbetrug**“ verstanden?



Reinigungskraft in Geldnöten

Reinigungskraft R putzt abends ab 22. 00 in einem Supermarkt. Sie ist dort allein und hat bis 04.00 morgens Zeit. Eines Tages beschließt sie, Ihre Geldnöte zu beseitigen, indem sie abends nach Betreten des Supermarktes die Kassen aufbrechen und das Geld herausnehmen will. Mit einem kleinen Schraubenzieher in der Hand nähert sie sich also den Kassen, stellt aber schnell fest, dass die Kassen offen und leider auch leer sind.

Strafbarkeit der R gem. §§ 242 ff, 22 , 23 StGB



▶ Unmittelbares Ansetzen oder strafloses Vorbereiten

§§ 242, 244 I
Nr. 1a, 22, 23

§§ 242, 243, I
Nr. 2, 22, 23

Unmittelbares Ansetzen



- „Jetzt geht`s los“
- Keine wesentlichen Zwischenschritte
 - Konkrete Gefährdung



Der Münzhändler – Fall

Z erklärte dem gutgläubigen A wahrheitswidrig, er kenne einen Münzhändler M, der seine Versicherung betrügen wolle. A solle also M in seinem Haus „überfallen“ und die Münzen danach dem Z geben. M werde seine Versicherung informieren und dann die Münzen zurückerhalten. A solle 15.000 DM sofort und weitere 35.000 DM nach dem Auszahlen der Versicherungssumme erhalten. Er werde alles mit M absprechen, A solle sich aber gegenüber M aber wie ein gewöhnlicher Ganove verhalten. A führte die Tat dann unter Verwendung einer Scheinwaffe durch wobei er den nicht eingeweihten M in den Waschkeller sperrte. M erhielt später die Versicherungssumme ausgezahlt.

Strafbarkeit des A gem. §§ 263, 22, 23, 25 II StGB?



§ 263 StGB

I. Obj. Tb

Täuschung,
Zurechnung § 25 II

Irrtum

Vermögensverfügung

Vermögensschaden

II. Subj. Tb

Vorsatz, rewi

Bereicherungsabsicht

Stoffgleichheit

§§ 263, 22, 23 StGB

I. Vorprüfung

II. Tatentschluss

Gerichtet auf die
Verwirklichung des
objektiven TB des § 263

Bereicherungsabsicht

Rechtswidrigkeit (+ Vorsatz)

Stoffgleichheit

III. Unmittelbares Ansetzen

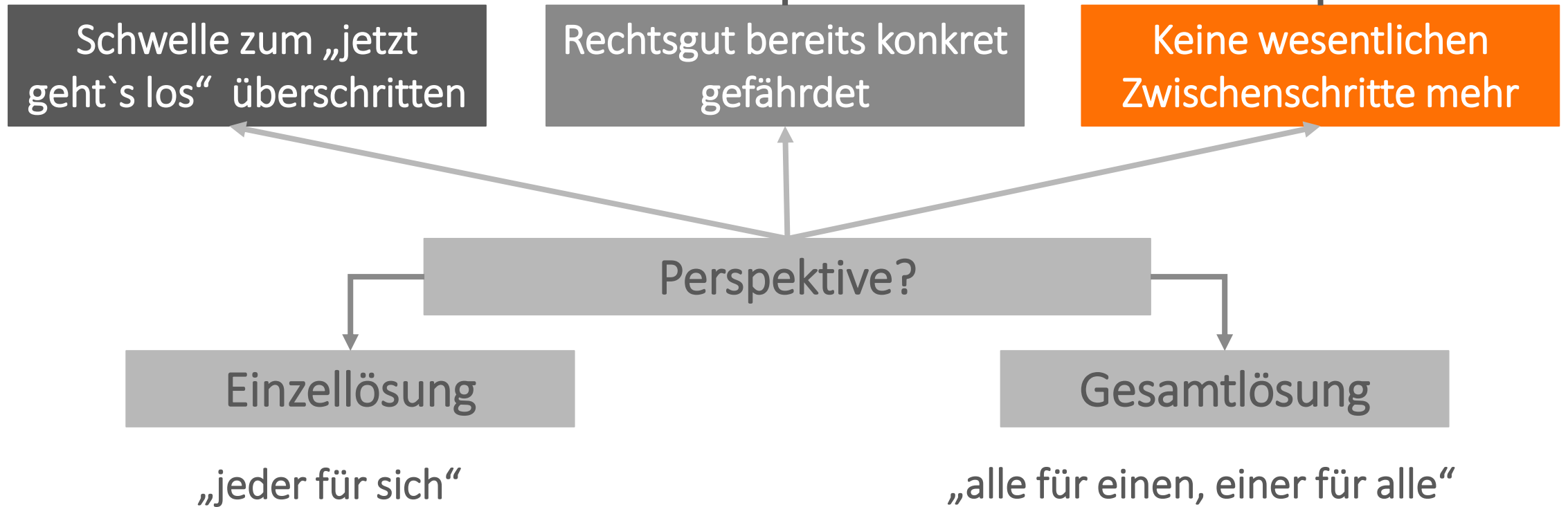
Kausa-
lität

Vorsatz



Unmittelbares Ansetzen

Nach der Vorstellung des Täters



P Vermeintliche Mittäterschaft



▶ Rücktritt - Überblick

Alleintäter § 24 I

S. 1: Aufgeben der Tat oder freiwilliges Verhindern der Vollendung

S. 2: Freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, wenn

Tat ohne Zutun nicht vollendet

Mehrere Beteiligte § 24 II

S. 1: Freiwilliges Verhindern der Vollendung

S. 2: Freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, wenn

Tat ohne Zutun nicht vollendet

Unabhängig vom Beitrag begangen



▶ Unbeendeter und beendeter Versuch, § 24 I 1

Unbeendeter Versuch

Täter hat nach seiner Vorstellung
noch nicht alles Erforderliche getan

Aufgeben der Tat

Beendeter Versuch

Täter hat nach seiner Vorstellung
alles Erforderliche getan

Vollendungsverhinderung



Alle bösen Dinge sind drei

A hat sich von Ihrem Freund F getrennt. F, der das nicht akzeptieren kann, sucht F zu Hause auf, um mit ihr zu reden. Es kommt zum Streit, in dessen Verlauf F den Entschluss fasst, A zu töten. Er ergreift ihren Hals und beginnt, sie zu würgen.

Nach kurzer Zeit stellt es aber fest, dass er das körperlich aufgrund der Gegenwehr der A nicht schaffen wird. Da beide bereits auf dem Balkon angekommen sind, ergreift er nun überraschend die Füße der A und wirft sie über die Brüstung. Da sich die Wohnung aber im 1. OG befindet, ist der Sturz nicht tödlich. Schließlich springt F hinterher, ergreift den Kopf der A und schlägt ihn mehrfach auf den Boden. Dann lässt er aus nicht näher aufklärbaren Gründen von A ab. A ist nicht lebensgefährlich verletzt und überlebt die Attacke.

Strafbarkeit des F gem. §§ 211, 212, 22, 23 StGB?



▶ Rücktritt: fehlgeschlagener Versuch

Definition

Nach der Vorstellung des Täters kann der Tatbestand nicht mehr vollendet werden



Rücktrittshorizont

Beachte: Korrektur möglich



▶ fehlgeschlagener Versuch: Sonderfälle

P Außertatbestandliche Zielerreichung („Denkzettel“)

BGH: maßgeblich ist nur
der tatbestandliche Erfolg

Lit: Vorsatz entfällt, so dass
ein Aufgeben nicht möglich ist

P Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Versuch

h.M.: möglich, da
Grunddelikt nun straflos

a.A.: Gefährdungsumkehr ist
nicht mehr möglich



Der frühe Rücktritt

A, B und C planen, eine Bank auszurauben. In beiden Fällen ist A maßgeblich bei der Planung beteiligt und erbringt auch wichtige Tatbeiträge im Vorfeld (Bereitstellen von Fahrräder für die Flucht / Besorgen einer Zahlenkombination zum Öffnen einer Seitentüre). In beiden Fällen sagt er sich von der Tat los, bevor diese in das Versuchsstadium eintritt, nimmt aber seine Tatbeiträge nicht zurück.

Im Fall BGHSt 28,346 erhält er nach Tatausführung den zu Anfang vereinbarten Beuteanteil, im Fall NStZ 94, 29 erhält er von der Beute nichts.

Strafbarkeit des A gem. §§ 249 (255), 25 II ?



▶ Was bleibt nach der Lit?

Anstiftung

sofern der Täter in den anderen durch die Planung den Tatentschluss geweckt hat

Beihilfe

sofern die Planung gemeinsam erfolgte und der Täter mit seinem Beitrag unterstützend gewirkt hat

- Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat eines anderen
- Bestimmen / Hilfe leisten
- „Doppelter“ Teilnehmervorsatz